

TRBS 1203 „Befähigte Personen“ (Betriebssicherheits-VO)

TRBS definiert den Begriff „Befähigte Personen“ und konkretisiert die Voraussetzungen für die fachliche Befähigung für Prüfungen an Arbeitsmitteln (allgemeiner Teil). Teil 1, Teil 2 und zukünftig weitere Teile befassen sich mit jeweils speziellen Prüfungen (z. B. Prüfungen zum Explosionsschutz und Prüfungen zum Schutz vor Druckgefährdungen). Durch die TRBS 1203 wird die Ablösung der bisherigen Bezeichnungen „Sachkundiger“ und „Sachverständiger“ durch den Begriff „Befähigte Person“ in der Praxis besser anwendbar.

Die „Prüfliste“ und die TRBS 1203 können als PDF-Datei unter www.bgfw.de im Bereich „Aktuelles“ herunter geladen werden.